

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main

– im Folgenden "**Commerzbank**" oder "**übernehmender Rechtsträger**" –

und der

Deutsche Schiffsbank AG

Domstraße 18, 20095 Hamburg

– im Folgenden "**Schiffsbank**" oder "**übertragender Rechtsträger**" –,

wobei

"Parteien" im Folgenden Commerzbank und Schiffsbank gemeinsam meint.

§ 1 Beteiligte Rechtsträger

- 1.1 Beteiligte Rechtsträger sind die im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 4062 und im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 42653 eingetragene Deutsche Schiffsbank AG als übertragender Rechtsträger und die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000 eingetragene Commerzbank Aktiengesellschaft als übernehmender Rechtsträger.
- 1.2 Das Grundkapital von der Schiffsbank in Höhe von 146.996.720,00 € und das von der Commerzbank in Höhe von 5.473.939.020,00 € sind in voller Höhe eingezahlt.

§ 2 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- 2.1 Die Schiffsbank überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf die Commerzbank (Verschmelzung durch Aufnahme).
- 2.2 Der Verschmelzung wird die testierte Bilanz der Schiffsbank zum 31. Dezember 2011 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 2.3 Die Übernahme des Vermögens der Schiffsbank erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf (24.00 Uhr) des 31. Dezember 2011. Vom Beginn (0.00 Uhr) des 1. Januar 2012 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Schiffsbank als für Rechnung der Commerzbank vorgenommen ("**Verschmelzungstichtag**").
- 2.4 Die Commerzbank wird handelsrechtlich die in der Schlussbilanz der Schiffsbank angesetzten Werte der auf die Commerzbank übergehenden Aktiva und Passiva übernehmen und fortführen (Buchwertfortführung).

§ 3 Gegenleistung / Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung

- 3.1 Die Commerzbank hält sämtliche Aktien an der Schiffsbank.
- 3.2 Die Verschmelzung erfolgt ohne Gegenleistung. Der Commerzbank werden für die von ihr gehaltenen Aktien an der Schiffsbank keine Aktien gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.

- 3.3 Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UmwG wird die Commerzbank ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

§ 4 Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1 Die Schiffsbank hat eine Vielzahl an Genussscheinemissionen an die in der Anlage 1 aufgeführten Institutionen begeben, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 KWG entsprechen und den Inhabern eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende jährliche Ausschüttung gewähren sowie im Falle der Insolvenz oder Liquidation allen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern im Range nachgehen, soweit diese nicht ebenfalls nachrangig sind. Die den Genussrechtsinhabern in den jeweiligen Genussrechtsverträgen gewährten Konditionen sowie die Laufzeiten der Verträge sind ebenfalls in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Commerzbank gewährt den in der Anlage 1 aufgeführten Genussrechtsinhabern mit dem Übergang der Genussrechte durch Wirksamwerden der Verschmelzung gleichwertige Genussrechte mit einer der in der Anlage 1 bezeichneten Verzinsung entsprechenden Zahlungsverpflichtung gegenüber den jeweiligen Genussrechtsinhabern. Die Zahlungsverpflichtungen der Commerzbank gegenüber den Genussrechtsinhabern gehen im Falle von Insolvenz oder Liquidation allen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern mit Ausnahme von stillen Gesellschaftern im Range nach, sind allerdings mit den von der Commerzbank bereits begebenen Genussrechten gleichrangig.

- 4.2 Die in der Anlage 2 bezeichneten Institutionen sind als stille Gesellschafter an der Schiffsbank beteiligt. Als Gegenleistung für die stille Einlage erhalten die stillen Beteiligten eine Gewinnbeteiligung für jede Gewinnperiode. Die Einzelheiten bzgl. der Zahlungsverpflichtungen der Schiffsbank gegenüber den stillen Beteiligten sowie sämtliche weitere Konditionen der Verträge über die stillen Beteiligungen mit der Schiffsbank sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Zahlungsverpflichtungen der Schiffsbank sind im Falle der Insolvenz oder Liquidation nachrangig gegenüber den Forderungen aller anderen gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Schiffsbank (einschließlich der Gläubiger von Genussrechten oder Genussscheinen, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 KWG entsprechen) und anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5a KWG, jedoch vorrangig gegenüber allen Forderungen von Anteilseignern der Schiffsbank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an der Schiffsbank.

Die Commerzbank gewährt den in der Anlage 2 aufgeführten stillen Beteiligten mit dem Übergang der stillen Beteiligung durch Wirksamwerden der Verschmelzung eine gleichwertige stille Beteiligung mit einer der in der Anlage 2 genannten Gewinnbeteiligung entsprechenden Zahlungsverpflichtung. Die Zahlungsverpflichtungen der Commerzbank gegenüber den stillen Beteiligten werden im Falle von Insolvenz oder Liquidation nachrangig sein gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Commerzbank (einschließlich der Gläubiger von Genussrechten oder Genussscheinen, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 KWG entsprechen), anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5a KWG und gleichrangig mit bestehenden und künftigen stillen Gesellschaften sowie sonstigen Eigenkapitalinstrumenten, die mit den stillen Gesellschaften gleichrangig sind bzw. sein werden. Die Zahlungsverpflichtungen der Commerzbank gegenüber den in der Anlage 2 aufgeführten stillen Beteiligten werden vorrangig sein vor allen Forderungen von Anteilseignern der Commerzbank im Zusammenhang mit ihren Anteilen an der Commerzbank.

- 4.3 Es werden – abgesehen von den in § 4.1 und § 4.2 getroffenen Regelungen – keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte an der übertragenden Gesellschaft gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 4.4 Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften gewährt.

§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die beabsichtigten Maßnahmen wirken sich wie folgt auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen aus:

5.1 Individualrechtliche Auswirkungen

- 5.1.1 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Schiffsbank bestehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe von § 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG inhaltlich unverändert auf die

Commerzbank über. Für den Inhalt der übergelenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Dienstzeiten gelten als bei der Commerzbank verbrachte Dienstzeiten.

- 5.1.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung würden die bei der Schiffsbank zuvor bestehenden kollektivrechtlich begründeten unmittelbaren Versorgungszusagen nach der Pensionsordnung PO90 durch den Commerzbank Kapitalplan zur betrieblichen Altersversorgung (CKA) abgelöst. Allerdings würden die Mitarbeiter, die unter die Pensionsordnung PO90 fallen, durch die Ablösung in Zukunft wesentlich schlechter gestellt. Daher wurde unter dem 10.10.2011 eine Gesamtbetriebsvereinbarung zwischen der Commerzbank und deren Gesamtbetriebsrat unter Beteiligung der Schiffsbank und deren Gesamtbetriebsrat („Gesamtbetriebsvereinbarung über die unmittelbare Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutsche Schiffsbank AG, die infolge der geplanten Verschmelzung der Deutsche Schiffsbank AG auf die Commerzbank AG zu Mitarbeitern der Commerzbank AG werden“ – nachfolgend „Betriebsvereinbarung Altersversorgung“ genannt) geschlossen, wonach die bestehende Versorgungszusage nicht zum 01.01.2013 durch den Commerzbank Kapitalplan zur betrieblichen Altersversorgung (CKA) abgelöst wird, sondern die bestehenden Versorgungszusagen entsprechend den Regelungen der bestehenden Gesamtbetriebsvereinbarung zur Überleitung der unmittelbaren betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen Dresdner Bank AG auf den „COMMERZBANK Bausteinplan zur betrieblichen Altersversorgung (CBA) aus Dezember 2009 zum 01.01.2013 ebenfalls auf diesen Bausteinplan CBA“ übergeleitet werden sollen. Die Betriebsrenten für die bisher nach PO90 versorgungsberechtigten Mitarbeiter der Schiffsbank werden sich ab dem 01.01.2013 nach den Bestimmungen im CBA (VO) richten. Daneben sollen diese Mitarbeiter – bei Eigenbeteiligung des Mitarbeiters gemäß Beitrittsvertrag – entsprechend der Commerzbank-Regelung eine mittelbare Altersversorgung über den BVV-Leistungsplan N ab dem 01.05.2012 erhalten.

Für vor dem 01.01.2013 eintretende neue Versorgungsfälle oder bei Ausscheiden von Mitarbeitern unter Aufrechterhaltung einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft vor diesem Zeitpunkt richten sich die unmittelbaren Versorgungsansprüche oder Versorgungsanwartschaften für die bisher nach PO90 versorgungsberechtigten Mitarbeiter gemäß den Regelungen der Gesamtbetriebsvereinbarung Altersversorgung weiterhin nach der PO90.

Den nach dem 31.03.2010 eingetretenen und daher nicht nach PO90 versorgungsberechtigten Mitarbeitern der Schiffsbank wird eine Versorgung gemäß Commerzbank Kapitalplan zur betrieblichen Altersversorgung (CKA) gewährt. Unabhängig davon haben die Mitarbeiter, für die bereits eine laufende Versicherung im BVV Tarif DA bzw. Leistungsplan A besteht, die Möglichkeit, diesen gemäß den BVV-Versicherungsbedingungen und dem BVV-Beitrittsvertrag der Commerzbank weiterzuführen. Die Mitarbeiter müssen die Finanzierung des Arbeitgeberbeitrags übernehmen, soweit dieser über den Arbeitgeberbeitrag im Leistungsplan N hinausgeht. Bestehende abweichende Individualvereinbarungen bleiben bestehen.

- 5.1.3 Die bei der Schiffsbank geltenden tarifvertraglichen Regelungen sind auf die übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der tarifgebundenen Arbeitnehmer unverändert anzuwenden, da beide Gesellschaften Mitglied in demselben Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e.V. sind und denselben Tarifbedingungen unterliegen (Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken). Soweit Arbeitnehmer nicht tarifgebunden sind und ihr Arbeitsvertrag eine individualvertragliche Verweisklausel enthält, finden die tarifvertraglichen Regelungen aufgrund der Verweisklausel unverändert Anwendung.
- 5.1.4 Für die Fortgeltung der bei der Schiffsbank bestehenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen gilt Folgendes: Die Verschmelzung der Schiffsbank auf die Commerzbank lässt die betriebliche Identität der Betriebe der Schiffsbank unberührt. Durch betriebliche Integrationen oder Restrukturierungen im Zuge der Verschmelzung kann es jedoch zum Verlust der betrieblichen Identität von Betrieben kommen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betriebe der Schiffsbank im Zuge der Verschmelzung soweit möglich in Betriebe der Commerzbank eingegliedert werden sollen. In den Betrieben der Schiffsbank, die ihre bisherige betriebliche Identität nach der Verschmelzung beibehalten, gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen kollektivrechtlich als Betriebsvereinbarungen fort, soweit sie nicht durch bei der Commerzbank bestehende, denselben Regelungsgegenstand betreffende Gesamtbetriebsvereinbarungen verdrängt werden. Für die Arbeitnehmer der Betriebe der Schiffsbank, die ihre bisherige betriebliche Identität unmittelbar nach der Verschmelzung aufgrund betrieblicher Integration oder Restrukturierung nicht beibehalten, werden die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen nach Maßgabe von § 613a Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB i.V.m. § 324 UmwG individualrechtlicher Inhalt der auf die Commerzbank übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, soweit ihr Ge-

gegenstand nicht Inhalt von Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen bei der Commerzbank ist.

- 5.1.5 Mit der Verschmelzung soll das Segment Ship Finance in Form einer Zwischen-Aufbauorganisation, die sich noch stark am status quo orientiert, Teil der Commerzbank werden. Der Schiffsbankstandort Bremen wird allerdings beginnend ab dem 2. Quartal 2012 geschlossen. Das back-up-Rechenzentrum in Bremen bleibt unverändert in Bremen. Die Zwischen-Aufbauorganisation soll dann ab dem 2. Quartal 2012 in die angestrebte Ziel-Organisation überführt werden. Die genauen Veränderungen aufgrund der Verschmelzung ergeben sich aus der Konzernbetriebsvereinbarung (Interessenausgleich und Sozialplan) zwischen der Commerzbank und deren Konzernbetriebsrat über die Umsetzung der Ergebnisse des Projektes „Onshore“ vom 10.10.2011 nebst Anlagen – nachstehend Konzernbetriebsvereinbarung Onshore genannt. Die betriebliche Eingliederung soll zum 31.12.2012 vollzogen sein.
- 5.1.6 Gemäß den Regelungen der Konzernbetriebsvereinbarung Onshore sollen betriebsbedingte Beendigungskündigungen ultima ratio sein. Ihr Ausspruch ist bis zum 31.12.2012 ausgeschlossen. Im Übrigen soll die Verlängerungsoption des Interessenausgleiches über die Einführung der Zielstruktur der Neuen Commerzbank in Vertrieb und Betrieb vom 02.07.2009 gelten.
- 5.1.7 Im Zuge der Umsetzung der in § 5.1.5 beschriebenen Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass es zu Versetzungen von Arbeitnehmern kommen wird, insbesondere von Bremen nach Hamburg. Nach derzeitiger Planung sollen 13,1 Vollzeitarbeitsplätze nach Frankfurt verlagert werden. Eine Gesamtdarstellung der Zielorganisation ergibt sich aus der Anlage zur Konzernbetriebsvereinbarung Onshore.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird sozialverträglich durchgeführt. Anwendung finden die Regelungen des Sozialplanes „Einführung der Zielstruktur der Neuen Commerzbank in Vertrieb, Betrieb und Zentrale vom 02.07.2009“ einschließlich der Protokollnotizen 1 bis 3.

5.2 Kollektivrechtliche Auswirkungen

- 5.2.1 Mit der Eingliederung in die Betriebe der Commerzbank in Hamburg und Bremen verlieren die Betriebe der Schiffsbank in Hamburg und Bremen jeweils ihre betriebsverfassungsrechtliche Eigenständigkeit. Kraft Gesetzes erlöschen mit dem Zeitpunkt der betrieblichen Eingliederung (geplant spätestens 31.12.2012) die Ämter der Betriebsräte der Schiffsbank in Hamburg und Bremen. Die Betriebsräte der entsprechenden Commerzbank-Betriebe in Hamburg und Bremen sind nach Maßgabe des Tarifvertrages „über die Struktur der Betriebsräte ...“ vom 30.10.2009 ab diesem Zeitpunkt auch für die Mitarbeiter der untergegangenen Betriebe der Schiffsbank zuständig. In der Konzernbetriebsvereinbarung Onshore wurde festgelegt, dass unabhängig von der gesetzlichen Regelung es den Parteien sinnvoll erscheint, Vertreter der ehemaligen Schiffsbank-Betriebsräte Übergangsweise an der Willensbildung des jeweils örtlichen Betriebsrats der Commerzbank zu beteiligen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die ehemalige Schiffsbank-Mitarbeiter betreffen. Befristet für den Zeitraum bis zur nächsten Betriebsratswahl wurden Beteiligungsrechte/Teilnahmerechte vereinbart. Voraussetzung ist, dass der jeweilige örtliche Commerzbank-Betriebsrat diese Vorgehensweise akzeptiert.
- 5.2.2 Das Amt des Gesamtbetriebsrats der Schiffsbank endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Gesamtbetriebsrat der Commerzbank besteht auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung fort. Er setzt sich unter Beachtung der Grenze des § 47 Abs. 5 BetrVG aus von den einzelnen Betriebsräten der Commerzbank entsandten Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung ist derzeit aufgrund der bei der Commerzbank bestehenden Gesamtbetriebsvereinbarung "Zusammensetzung Gesamtbetriebsrat" geregelt.
- 5.2.3 Das Amt des Wirtschaftsausschusses der Schiffsbank erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Wirtschaftsausschuss der Commerzbank bleibt bestehen. Über seine Zusammensetzung entscheidet der Gesamtbetriebsrat der Commerzbank.

5.3 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsgremien

5.3.1 Der Aufsichtsrat der Schiffsbank entfällt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Damit enden zugleich die Mandate der Arbeitnehmervertreter in diesem Organ.

5.3.2 Der bei der Commerzbank gebildete und nach dem Mitbestimmungsgesetz mitbestimmte Aufsichtsrat bleibt bestehen. Die Arbeitnehmervertreter in diesem Aufsichtsrat verlieren ihr Amt durch die Verschmelzung nicht. Die Arbeitnehmer der Schiffsbank sind ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung bei Wahlen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Commerzbank aktiv und passiv wahlberechtigt.

5.4 Unterrichtung der Arbeitnehmer, Ausschluss von Ansprüchen Dritter

5.4.1 Die Arbeitnehmer der Schiffsbank werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB gesondert unterrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht bei der hier vorliegenden Verschmelzung kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB, weil die Schiffsbank im Wege der Verschmelzung erlischt. Die Arbeitnehmer haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.

5.4.2 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Commerzbank bleiben durch die Verschmelzung, soweit vorstehend nichts anderes erläutert worden ist, unberührt.

5.4.3 Die Regelungen und Erklärungen in diesem Verschmelzungsvertrag begründen keinen eigenen Rechtsanspruch von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretungen der Schiffsbank oder der Commerzbank.

§ 6 Verschmelzungsbericht / Verschmelzungsprüfung / Verschmelzungsprüfungsbericht / Verschmelzungsbeschlüsse

Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und ein Verschmelzungsprüfungsbericht sind nicht erforderlich, da sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 12 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 3 UmwG). Sowohl ein Verschmelzungsbeschluss des übernehmenden als auch des übertragenden Rechtsträgers ist nicht erforderlich, da sich das gesamte Grund-

kapital des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befindet (§ 62 Abs. 1 und 4 UmwG).

§ 7 Kosten

- 7.1 Die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Durchführung entstehenden Kosten werden von der Commerzbank getragen. Die durch die Vorbereitung dieses Vertrags entstehenden Kosten trägt jeder Vertragspartner selbst. Gemeinsam veranlasste Kosten werden von den Parteien gemeinsam getragen.
- 7.2 Falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts eines Vertragspartners oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird, werden die durch diesen Vertrag entstehenden Kosten von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.

§ 8 Rücktrittsvorbehalt

Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31.08.2012 durch Eintragung in das Handelsregister der Commerzbank wirksam geworden ist.

Deutsche Schiffsbank AG
Genussrechte

Anlage 1

Gläubiger der Genussrechte (bei Namenspapieren und vinkulierten Inhaberpapieren) oder Inhaber-Genussschein	Namenspapier/ Inhaberpapier	Nummer *	Beginn Verzinsung	Nominalbetrag in EUR	Nominalzins in % p.a. vorbehaltlich Genussschein- bedingungen	Laufzeitende	Rückzahlung
1. Am 31.12.2011 ausgelaufene Genussrechte, deren Kapital zum 02.07.2012 zurückzuzahlen ist.							
Süddeutsche Lebensversicherung a.G.	Namenspapier	901004200	14.05.2001	1.000.000,00	7,06	31.12.2011	02.07.2012
Süddeutsche Krankenversicherung a.G.	Namenspapier	901004200	14.05.2001	1.000.000,00	7,06	31.12.2011	02.07.2012
Concordia Lebensversicherungs-AG	Namenspapier	901004200	14.05.2001	1.000.000,00	7,06	31.12.2011	02.07.2012
Concordia Lebensversicherungs-AG	Namenspapier	901004300	16.05.2001	1.000.000,00	7,10	31.12.2011	02.07.2012
Sparkasse Bochum	Namenspapier	901004400	21.05.2001	2.500.000,00	7,16	31.12.2011	02.07.2012
Jugend und Familienstiftung des Landes Berlin	Namenspapier	901004700	22.06.2001	2.000.000,00	7,00	31.12.2011	02.07.2012
Inhaber-Genussschein	Inhaberpapier	DE0008042870	03.09.2001	16.000.000,00	6,80	31.12.2011	02.07.2012
2. Bestehende Genussrechte							
Signal Krankenversicherung aG	Namenspapier	901008000	22.02.2007	10.000.000,00	5,38	31.12.2017	02.07.2018
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe	Namenspapier	901008000	22.02.2007	10.000.000,00	5,38	31.12.2017	02.07.2018
Condor Allgemeine Versicherungs-AG	Namenspapier	901008100	22.02.2007	5.000.000,00	5,37	31.12.2017	02.07.2018
Inhaber-Genussschein	Inhaberpapier	DE000A0D4TQ9	15.07.2005	50.000.000,00	4,70	31.12.2020	30.06.2021
Inhaber-Genussschein	Inhaberpapier	DE000A0HGNA3	24.10.2005	28.000.000,00	4,70	31.12.2020	02.07.2021
Alte Oldenburger Krankenversicherung AG	vinkuliertes Inhaberpapier	DE000A0HGNA3	24.10.2005	2.000.000,00	4,70	31.12.2020	02.07.2021

* Namenspapiere: interne Nummer der Deutschen Schiffsbank AG
Inhaberpapiere: ISIN

Deutsche Schiffsbank AG
Einlagen Stiller Gesellschafter

Anlage 2

Stiller Gesellschafter	Datum des Vertragsabschlusses	Nominalbetrag in EUR	Gewinnbeteiligung in % p.a. vorbehaltlich Vertragsbedingungen	Laufzeitende der stillen Gesellschaft	Rückzahlung der Einlage
1. Am 31.12.2011 ausgelaufene stille Gesellschaften, deren Einlagen zum 30.06. oder 02.07.2012 zurückzuzahlen sind					
Raiffeisenbank Singoldtal eG	26.02./08.03.2001	1.000.000,00	7,9	31.12.2011	30.06.2012
Volksbank eG Neuburg/Donau	22.03./27.03.2001	1.000.000,00	7,9	31.12.2011	30.06.2012
Münchener Verein Lebensversicherung a.G.	12.04./25.04.2001	2.500.000,00	7,92	31.12.2011	30.06.2012
Münchener Verein Krankenversicherung a.G.	12.04./25.04.2001	2.000.000,00	7,92	31.12.2011	30.06.2012
Levobank eG	03.07.2001	500.000,00	7,75	31.12.2011	02.07.2012
Vereinigte Volksbank eG Limburg	03.07./04.07.2001	500.000,00	7,75	31.12.2011	02.07.2012
Volksbank Maingau eG	29.06./02.07.2001	1.000.000,00	7,75	31.12.2011	02.07.2012
Voksbank Dudweiler eG	13.07./20.07.2001	1.000.000,00	7,75	31.12.2011	02.07.2012
Elektrizitätswerk Rheinhessen AG	07.08./14.08.2001	3.000.000,00	7,65	31.12.2011	02.07.2012
2. Bestehende stille Gesellschaften					
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.	31.01./08.02.2005	10.000.000,00	a) bis 30.06.2016: 5,415 % p.a. b) 01.07.-31.12.2016: 6-Monats-EURIBOR + 2,7 % p.a. c) ab 01.01.2017: 12-Monats-EURIBOR + 2,7 % p.a.	unbefristet	-
Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG	31.01./08.02.2005	10.000.000,00	a) bis 30.06.2016: 5,415 % p.a. b) 01.07.-31.12.2016: 6-Monats-EURIBOR + 2,7 % p.a. c) ab 01.01.2017: 12-Monats-EURIBOR + 2,7 % p.a.	unbefristet	-
Württembergische Lebensversicherung AG	03.03.2006	10.000.000,00	a) bis 30.06.2016: 5,5 % p.a. b) 01.07.-31.12.2016: 6-Monats-EURIBOR + 2,6 % p.a. c) ab 01.01.2017: 12-Monats-EURIBOR + 2,6 % p.a.	unbefristet	-

Deutsche Schiffsbank AG
Einlagen Stiller Gesellschafter

Anlage 2

Stiller Gesellschafter	Datum des Vertragsabschlusses	Nominalbetrag in EUR	Gewinnbeteiligung in % p.a. vorbehaltlich Vertragsbedingungen	Laufzeitende der stillen Gesellschaft	Rückzahlung der Einlage
Württembergische Versicherung AG	03.03./29.03.2005	3.000.000,00	a) bis 30.06.2016: 5,5 % p.a. b) 01.07.-31.12.2016: 6-Monats-EURIBOR + 2,6 % p.a. c) ab 01.01.2017: 12-Monats-EURIBOR + 2,6 % p.a.	unbefristet	-
Bayerische Beamten-Lebensversicherung a.G.	08.04./13.04.2005	5.000.000,00	5,3	31.12.2015	30.06.2016
Landesbank Saar	18.04./22.04.2005	5.000.000,00	a) bis 30.06.2016: 5,308 % p.a. b) 01.07.-31.12.2016: 6-Monats-EURIBOR + 2,6 % p.a. c) ab 01.01.2017: 12-Monats-EURIBOR + 2,6 % p.a.	unbefristet	-
Deutsche Rückversicherung AG	30.12.2005	2.000.000,00	5,18	31.12.2017	30.06.2018
Verband öffentlicher Versicherer	30.12.2005	3.000.000,00	5,18	31.12.2017	30.06.2018
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.	27.04.2006	6.000.000,00	6,075	31.12.2017	02.07.2018
Deutscher Ring Sachversicherungs AG	27.04.2006	2.000.000,00	6,075	31.12.2017	02.07.2018
Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG	27.04.2006	8.000.000,00	6,06	31.12.2017	02.07.2018
Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG (ehem. Deutscher Pensionsring AG)	27.04.2006	500.000,00	6,06	31.12.2017	02.07.2018
Debeka Krankenversicherungsverein a.G.	01.02./05.02.2007	5.000.000,00	5,9	31.12.2019	30.06.2020
Debeka Lebensversicherungsverein a.G.	01.02./05.02.2007	5.000.000,00	5,9	31.12.2019	30.06.2020
Debeka Pensionskasse AG	01.02./05.02.2007	1.000.000,00	5,9	31.12.2019	30.06.2020
3. Ausgelaufene stille Gesellschaft, deren Einlage bereits zurückgezahlt ist und bei der der ehemalige stille Gesellschafter ggf. noch Ansprüche auf Nachzahlung von Gewinnbeteiligung geltend machen kann.					
DZ Bank AG	31.10./02.11.2000	10.000.000,00	8,65	31.12.2010	30.06.2011
Bezüglich der bereits zurückgezahlten Einlage bestehen ggf. noch Ansprüche auf Nachzahlung von Gewinnbeteiligung für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 aus eventuellen Gewinnen der Geschäftsjahre 2011 bis 2014.					